

Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/2023
des Amtes Itzehoe-Land für das Amt Itzehoe-Land

I.



Hauptsatzung
des
Amtes Itzehoe-Land
(Kreis Steinburg)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Amtssitz, Wappen, Siegel
- § 2 Amtsausschuss
- § 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
- § 4 Verwaltung
- § 5 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher
- § 6 Amtsdirektorin, Amtsdirektor
- § 7 Einstellung von Beschäftigten des Amtes
- § 8 Gleichstellungsbeauftragte
- § 9 Ständige Ausschüsse
- § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 11 Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 Abs. 2 GO
- § 12 Verpflichtungserklärungen
- § 13 Veröffentlichungen
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Itzehoe-Land vom 13.02.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land erlassen:

§ 1

Amtssitz, Amtswappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Itzehoe.
- (2) Das Wappen des Amtes Itzehoe-Land ist von Grün und Gold im Schuppenschnitt schräglinks geteilt. Oben eine 16-blättrige, bewurzelte Buche, unten eine Bockmühle in verwechselten Farben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Itzehoe-Land Kreis Steinburg“.
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.
- (2) Der Amtsausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 3

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Amtsausschusses oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 4

Verwaltung

Das Amt Itzehoe-Land unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 5

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Die Stellvertretenden können nicht gleichzeitig Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sein.

§ 6

Amtsdirektorin, Amtsdirektor

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 7 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

(3) Sie oder er entscheidet über

1. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.000,00 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
7. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins je Objekt 2.000,00 € nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00 €.

(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem

anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.

- (5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 7

Einstellung von Beschäftigten des Amtes

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes. Unberührt bleibt § 2 Abs. 2.
- (2) Der Amtsausschuss kann die Entscheidung über die Einstellung der Beschäftigten jederzeit an sich ziehen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Itzehoe-Land bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO i.V.m. § 15 d AO werden gebildet:

a.) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO, insbesondere:

- Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen,
- Personalwesen,
- Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen auf Vorschlag des Amtsdirektors,
- Haushaltssatzung mit Ergebnisplan, Finanzplan, Investitionsplan und Stellenplan,
- Finanzwesen,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Berichtswesen.

Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

1. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,

5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 20.000,00 €,
7. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000,00 €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins je Objekt 4.000,00 € nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €.

b.) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung:

3 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

- Prüfung des Jahresabschlusses

c.) **Schulausschuss für den Bereich Julianka Schule Heiligenstedten**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon 2 Bürger/innen, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können und die Mitglied des Schulleiternbeirates sind.

Aufgabengebiet:

Beratung in allen Schulangelegenheiten

d.) **Feuerschutzausschuss**

Zusammensetzung:

6 Mitglieder, bestehend aus dem/der Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Krummendiek sofern er/sie einer Gemeindevertretung angehört oder angehören kann bzw. die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllt und jeweils einem Mitglied aus den Gemeindevertretungen Bekdorf, Moorhusen, Krummendiek sowie 2 Mitgliedern aus der Gemeindevertretung Kleve.

Aufgabengebiet:

Feuerschutzangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Krummendiek

e.) **Bauausschuss**

Zusammensetzung:

5 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen

f.) **Kindergartenausschuss Kindergarten „Löwenzahn“**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können. Die Gemeinden Bekdorf, Krummendiek und Moorhusen entsenden jeweils 1 Mitglied und die Gemeinden Kleve und Huje jeweils 2 Mitglieder.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Kindergartens „Löwenzahn“ in Kleve

- (2) Der Amtsausschuss wählt für jeden Ausschuss zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die in der Reihenfolge ihrer Wahl im Vertretungsfall tätig werden.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Absatz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Telekommunikationsdaten und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabeordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen anzusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum und Tätigkeitsdauer der in Absatz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung ist hiermit zulässig. Die erhobenen Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden.

§ 11

Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag

ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 20.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13 Veröffentlichungen

- (1) Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-itzehoe-land.de bekanntgemacht.
- (2) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, Satz 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.09.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg am 03. März 2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Itzehoe, den 17. März 2023

Gez.
Renate Lüscho
Amtsvorsteherin

II.

Die vorstehende Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Itzehoe, 20. März 2023

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin

Gez. Renate Lüscho (L.S)
Amtsvorsteherin

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Itzehoe-Land
www.amt-itzehoe-land.de am 20. März 2023.

Der entsprechende Hinweis unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung in der Norddeutschen Rundschau ist erfolgt.